

**8882/AB**  
Bundesministerium vom 16.02.2022 zu 9058/J (XXVII. GP)  
**bmj.gv.at**  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.894.647

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)9058/J-NR/2021

Wien, am 16. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat David Stögmüller, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Dezember 2021 unter der Nr. **9058/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ermittlungen gegen Airborne Technologies und Erik Price“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorauszuschicken ist, dass sich die Anfrage auf noch nicht abgeschlossene Ermittlungsverfahren bezieht. Da das Ermittlungsverfahren gemäß § 12 StPO nicht öffentlich ist, wird um Verständnis dafür ersucht, dass eine Beantwortung der auf den Inhalt der Verfahren gerichteten Fragen derzeit nicht möglich ist, zumal dadurch einerseits Rechte von Verfahrensbeteiligten verletzt und andererseits der Erfolg der Ermittlungen gefährdet werden könnten.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung darüber, ob und warum bestimmte Ermittlungshandlungen vorgenommen werden oder nicht und welche Schlüsse aus bestimmten Ermittlungsergebnissen gezogen werden, den Staatsanwält:innen in Wahrnehmung der ihnen als Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Art 90a B-VG) zukommenden Ermittlungsfunktion obliegt. Darauf abzielende Fragen sind daher vom parlamentarischen Interpellationsrecht nicht umfasst.

Unter diesen Prämissen beantworte ich die an mich gerichteten Fragen auf Grundlage der zum Berichtsstand 29. Dezember 2021 zur Verfügung stehenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Am 13. Dezember 2018 wurden laut Anfragebeantwortung (3081/AB6 vom 14.05.2019) Ihres Amtsvorgängers durch die OStA die Einbringung eines Anklageentwurfs der StA Wiener Neustadt abgelehnt und weitere Ermittlungsschritte aufgetragen. Wurde durch die StA Wiener Neustadt inzwischen ein weiterer Anklageentwurf zur Genehmigung betreffend des Verfahrens aus dem Jahr 2016 vorgelegt bzw. eingebracht?*
  - a. *Wenn ja, in welchem Verfahrensstadium befindet sich dieser?*
  - b. *Wenn nein, wie viele Vorhabensberichte sind seitdem an die Oberstaatsanwaltschaft ergangen?*

Seit der in der Anfrage zitierten Anfragebeantwortung vom 14. Mai 2019 wurde kein neuerlicher Anklageentwurf vorgelegt. Überdies erfolgte im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit keine weitere Vorhabensberichterstattung an die Oberstaatsanwaltschaft Wien.

**Zu den Fragen 2 bis 4:**

- *2. Welche Ermittlungsschritte wurden seit dem Auftrag der OStA durch die StA Wiener Neustadt in dem seit 2016 anhängigen Verfahren gesetzt?*
- *3. Welche Ermittlungsbehörde hat die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt mit den Ermittlungen im Verfahren beauftragt? Wann wurde diese beauftragt, welche Abteilung und wurde dazu eine separate SOKO eingesetzt?*
- *4. Wurde das Bundeskriminalamt in irgendeiner Weise von der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt mit Ermittlungsschritten betreffend das oben genannte Verfahren aus dem Jahr 2016 beauftragt?*
  - a. *Wenn ja, um welche Ermittlungsschritte handelte es sich?*
  - b. *Wenn ja, wann wurden die einzelnen Ermittlungsschritte gesetzt? Bitte um genaue Auflistung.*

Wie bereits eingangs dargelegt, bezieht sich die Anfrage auf ein noch nicht abgeschlossenes, gemäß § 12 StPO nicht öffentliches Ermittlungsverfahren, weswegen um Verständnis dafür ersucht wird, dass die Beantwortung der weiteren, auf den Inhalt des Verfahrens gerichteten Fragen derzeit nicht möglich ist, zumal dadurch einerseits Rechte von Verfahrensbeteiligten verletzt und andererseits der Erfolg der Ermittlungen gefährdet werden könnten.

**Zur Frage 5:**

- *Ist Ihnen bereits bekannt, ob und wenn ja, wann es in diesem Verfahren zu einer Anklageerhebung kommen wird?*

Im Hinblick darauf, dass die Ermittlungen bislang noch nicht abgeschlossen sind, kann die Frage einer allfälligen Anklageerhebung derzeit nicht beantwortet werden.

**Zu den Fragen 6 und 7:**

- *6. Haben Ihre Vorgänger oder der ehemalige Generalsekretär Ihres Hauses Mag. Christian Pilnacek in dieser Causa Weisungen erteilt?*
- *7. Waren Sie, Ihre Vorgänger oder der ehemalige Generalsekretär Ihres Hauses Mag. Christian Pilnacek in dieser Causa formell oder informell eingebunden?*

In diesem Verfahren wurden bislang keine Weisungen seitens des Bundesministeriums für Justiz erteilt. Aufgrund der (medialen) Brisanz der gegenständlichen Strafsache(n) wurden bisher meinem Kabinett bzw. jenem meiner Vorgänger sowie Mag. C. P. – in seiner Funktion als damaligem Leiter der damals zuständigen Sektion IV – in unregelmäßigen Abständen die einschlägigen Akten zur Information bzw. Mag. C.P. auch vor der Abfertigung der Erledigung zu Vorhabensberichten zugeleitet.

**Zu den Fragen 8 bis 11 und 13:**

- *8. Wurde betreffend der 2021 eingeleiteten Ermittlungen ein eigenes Strafverfahren eingeleitet?*
  - a. Wenn ja, welche Gründe gern §27 StPO haben zu einer Trennung der Verfahren geführt?*
- *9. Betreffend des im Jahr 2021 eingeleiteten Verfahrens bzw. der neu aufgekommenen Vorwürfe: welche konkreten Ermittlungsschritte wurden bisher gesetzt?*
- *10. Wen hat die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt mit den Ermittlungen in dem im Jahr 2021 eingeleiteten Verfahren bzw. der neu aufgekommenen Vorwürfe, beauftragt? Wann wurde diese Ermittlungsbehörde beauftragt, welche Abteilung und wurde dazu eine separate SOKO eingesetzt?*
- *11. Wurde das Bundeskriminalamt in irgendeiner Weise von der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt für Ermittlungsschritte betreffend des 2021 eingeleiteten Verfahrens bzw. der neuen aufgekommenen Vorwürfe beauftragt?*
  - a. Wenn ja, um welche Ermittlungsschritte handelte es sich?*
  - b. Wenn ja, wann wurden die einzelnen Ermittlungsschritte gesetzt? Bitte um genaue Auflistung.*

- *13. Welche Zwangsmaßnahmen wurden gern § 105 StPO bereits gerichtlich genehmigt und durchgeführt? Bitte um genaue Auflistung.*
  - a. *Wann wurden diese durchgeführt?*
  - b. *Wie viele Personen waren davon betroffen?*

Verwiesen wird auf die Beantwortung der Fragen 2 bis 4.

**Zur Frage 12:**

- *Wie viele Berichte der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt betreffend des 2021 eingeleiteten Verfahrens bzw. der neuen aufgekommenen Vorwürfe sind bereits vorgelegt worden?*

Einschließlich der aufgrund der vorliegenden Anfrage notwendigen staatsanwaltschaftlichen Berichterstattung wurden im Zusammenhang mit dem im Jahr 2021 eingeleiteten Ermittlungsverfahren bislang insgesamt fünf Berichte der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt vorgelegt.

**Zur Frage 14:**

- *Hat sich das Außenministerium in dieser Causa jemals an Mitarbeiter:innen Ihres Hauses gewandt?*
  - a. *Wenn ja, aus welchem Grund?*
  - b. *Wenn ja, wer hat sich an Ihr Haus gewandt?*

Auf Anregung des (ehemaligen) Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) ersuchten Mitarbeiter:innen des Referates I.5.d (Sanktionen) des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) mit offiziellen Schreiben um Bekanntgabe des Standes der in dieser Causa eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

In diesem Zusammenhang wird ergänzend angemerkt, dass vom Bundesministerium für Justiz bei der Beantwortung dieses Schreibens auf die eingangs angeführten Überlegungen zum Schutz der Rechte von Verfahrensbeteiligten und des Erfolgs der Ermittlungen hinreichend Bedacht genommen wurde.

**Zur Frage 15:**

- *Hat sich die amerikanische Botschaft oder eine andere ausländische Botschaft in dieser Causa jemals an Mitarbeiter:innen Ihres Hauses gewandt?*
  - a. *Wenn ja, aus welchem Grund?*

*b. Wenn ja, wer hat sich an Ihr Haus gewandt?*

Nein, bislang hat sich in dieser Causa weder die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) noch die Botschaft eines anderen Staates an die Mitarbeiter:innen des Bundesministeriums für Justiz gewandt.

**Zur Frage 16:**

- *Wurden in dem Verfahren Amtshilfeersuchen an ausländische Behörden gestellt?*
  - a. *Wenn ja, geben Sie bitte grob den Inhalt des Amtshilfeersuchens an und an welches Land sich dieses richtete?*

Ja, im Zusammenhang mit den anfragegegenständlichen Ermittlungsverfahren wurden Rechtshilfeersuchen an Strafverfolgungsbehörden ausländischer Staaten gestellt. Es wird um Verständnis ersucht, dass von der Bekanntgabe des Inhalts der Rechtshilfeersuchen aus den eingangs und in der Beantwortung der Fragen 2 bis 4 dargestellten Erwägungen Abstand genommen werden muss.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

